

Beschluss



des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Beauftragung des IQTIG mit der Übernahme von Aufgaben gemäß Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung (DeQS-RL)

Vom 18. April 2019

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 18. April 2019 beschlossen, das Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) im Rahmen seiner Aufgaben nach § 137a Absatz 3 SGB V, wie folgt zu beauftragen:

I. Auftragsgegenstand

Auf der Grundlage von § 137a Absatz 3 SGB V wird das IQTIG beauftragt, sämtliche für das „Institut nach § 137a SGB V“ in der Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung (DeQS-RL) adressierten Aufgaben zu übernehmen.

Die Beauftragung gilt auch für künftige in Teil 2 DeQS-RL in neuen Verfahren an das Institut nach § 137a SGB V adressierte Aufgaben sowie für Aufgaben, die durch Änderungen in Teil 1 DeQS-RL dem Institut nach § 137a SGB V neu übertragen oder geändert werden.

Darüber hinaus umfasst die Beauftragung auch die folgenden Aufgaben:

- die Aufgaben der Bundesauswertungsstelle gemäß § 10 Absatz 2 Teil 1 DeQS-RL,
- die Erstellung der Softwarespezifikation nach § 13 Absatz 2 Satz 2 und 3 Teil 1 DeQS-RL für die Erfassung der Daten nach § 14 Teil 1 DeQS-RL,
- die Aufgaben der Stelle nach § 7 Satz 2 Teil 1 DeQS-RL für künftige bundesbezogene Verfahren.

Diese Beauftragung kann vom G-BA jederzeit widerrufen oder durch eine neue Beauftragung geändert werden. Unabhängig hiervon gilt das Nähere zur Regelung der Beauftragungen gemäß 1. Kapitel § 17c Absatz 2 Verfahrensordnung.

II. Weitere Verpflichtungen

Mit dem Auftrag wird das IQTIG verpflichtet,

- a) die durch die Geschäftsordnung des G-BA bestimmte Vertraulichkeit der Beratungen und Beratungsunterlagen zu beachten,
- b) die Verfahrensordnung des G-BA zu beachten,
- c) in regelmäßigen Abständen über den Stand der Bearbeitung mündlich zu berichten und
- d) den Gremien des G-BA für Rückfragen und Erläuterungen auch während der Bearbeitung des Auftrages zur Verfügung zu stehen.

Das IQTIG garantiert, dass alle von ihm im Rahmen dieser Beauftragungen zu erbringenden Leistungen und Entwicklungen frei von Rechten Dritter und für den G-BA ohne jede rechtliche Beschränkung nutzbar sind. Das IQTIG stellt den G-BA insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

Dieser Beschluss wird auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 18. April 2019

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken